

Stellungnahme des Deutschen Volkshochschul-Verbandes

zum Entwurf der Änderung des UStAE zu den Anpassungen des § 4 Nr. 21 UStG durch das JStG 2024

Der Deutsche Volkshochschul-Verband (DVV) erhielt mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 17.01.2025 die Gelegenheit, zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses an die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ziel der Gesetzesänderung im JStG 2024 war es, die Regelung des § 4 Nr. 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Dies ist erfolgt, wobei der Gesetzgeber ausdrücklich davon ausgegangen ist, dass „mit dieser Gesetzesänderung die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei bleiben.“ (Begründung zu § 4 Nr. 21 UStG in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, BT-Drs. 20/13419 S. 256).

Diese eindeutige gesetzgeberische Vorgabe sollte im Rahmen der geltenden Rechtsprechung auch die Leitlinie des UStAE sein. Jedoch ist dies aus Sicht des DVV nicht gegeben:

I. Ungerechtfertigte Beschränkung des Bildungsbegriffs auf berufliche Bildung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen in einer weder durch das Gesetz noch durch die Rechtsprechung geforderten Weise auf berufliche Bildung eingegrenzt. Damit werden wichtige Teile der Bildung von der Befreiung ausgenommen.

In Tz. 4.21.1 Abs. 3 Satz 3 heißt es: ³Umfasst sind beispielsweise auch Leistungen, mit denen auf die Wahl eines Berufes vorbereitet bzw. die berufliche Orientierung unterstützt werden soll, z. B. Bewerbungstrainings oder Potenzialchecks, mit denen Schüler befähigt werden, Kenntnisse über ihre Kompetenzen und Interessen zielorientiert in der Berufswahl einzusetzen (vgl. BVerwG-Urteil vom 12.06.2013, 9 C 4/12, xxx).“

Sofern mit dieser Aussage deutlich gemacht werden soll, dass die Vorbereitung der Berufswahl und berufliche Orientierung als Teil der Allgemeinbildung umfasst ist, bestehen keine Bedenken. Im Gesamtzusammenhang der Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zu Tz. 4.21.2 entsteht jedoch der Eindruck, dass Angebote der Allgemeinbildung gerade nur dann umfasst sein sollen, wenn sie einen direkten Bezug zu einem Beruf oder der Berufswahl haben.

Diese Einengung des Begriffs des Schul- und Hochschulunterrichts ist abzulehnen, findet keine Stütze in den Ausführungen des EuGH und widerspricht sogar der Definition des EuGH, der unter Schul- und Hochschulunterricht ein System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen versteht. Einen berufsbezogenen Kontext verlangt der EuGH in keiner Weise.

Der DVV tritt daher dafür ein, in Tz. 4.21.1 eindeutig klarzustellen, dass Schul- und Hochschulunterricht keine Berufsbezogenheit der vermittelten Kenntnisse verlangt.

II. Untaugliche und widersprüchliche Abgrenzung zur Freizeitgestaltung

Die unzulässige Einengung des Schul- und Hochschulunterrichts wird darüber hinaus vor allem auch in den Ausführungen in Tz. 4.21.2 Abs. 1 Satz 6 bis 8 deutlich.

Die Abgrenzung zwischen Bildungsleistungen und Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen, erfolgt ausschließlich über das Kriterium „Berufsnützlichkeit“. Hierin ist eine unzulässige Einengung des Bildungsbegriffs zu sehen.

In Satz 7 wird behauptet: „Ist ein Kurs unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung auf die Erlangung regelmäßig nur im Privatleben angewandter Kenntnisse und Fähigkeiten ausgerichtet, ist der Charakter einer bloßen Freizeitveranstaltung gegeben.“

Hier wird Freizeit mit Kenntnissen gleichgestellt, die im Privaten (gemeint ist wohl nicht im Beruf) angewandt werden. Dies ist eine unzutreffende Abgrenzung, die zu einer nicht zu rechtfertigenden Einengung des Bildungsbegriffs führt. Kenntnisse z.B. der kulturellen, politischen oder gesundheitlichen Bildung etc. werden ebenfalls überwiegend im privaten Bereich eingesetzt, zählen aber wohl unzweifelhaft zum Schul- und Bildungszweck.

Wenn in Satz 10 festgestellt wird, dass eine Freizeitgestaltung nicht vorliegt bei Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, ist dies uneingeschränkt zu begrüßen. Es zeigt aber auf der anderen Seite eindeutig, dass die Abgrenzung Beruf / Privatleben nicht geeignet ist, bloße Freizeitveranstaltungen von Bildungsveranstaltungen abzugrenzen.

Auch Leistungen, die regelmäßig an Schulen und Hochschulen erbracht werden, beinhalten Kenntnisse, die nicht überwiegend im Beruf, sondern im Privatleben angewendet werden. Diese Kurse sind daher aber natürlich nicht als bloße Freizeitveranstaltung zu qualifizieren.

Die Begriffe „Freizeit“ und „Bildung“ stellen keine sich ausschließenden Gegensätze dar. Daher muss jeder Versuch, Bildung von Freizeit typisierend abzugrenzen, scheitern.

Die Untauglichkeit der verwendeten Abgrenzungskriterien zeigt sich auch an anderer Stelle:

Auf der einen Seite soll Musikunterricht für Kinder ab 3 Jahren und Erwachsene befreit sein, da er auf eine „Aufnahmeprüfung“ an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereitet. Dies soll dann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen des Lernenden gelten. Andererseits sollen Kurse für Jugendliche „bei denen Wissen vermittelt wird oder Fähigkeiten, soziale Kompetenzen und Werte erlernt werden“ nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 23 Satz 1 a) UStG, also als Erziehungsleistungen, befreit sein.

Gerade soziale Kompetenz und Werte werden im Berufsleben immer wichtiger und entwickeln sich zu zentralen Auswahlkriterien in Bewerbungsprozessen und Assessment-Centern. Wenn Tanzunterricht auf eine Aufnahmeprüfung vorbereitet, muss dies für Kurse für Jugendliche, die soziale Kompetenz und Werte vermitteln, erst recht gelten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit diesem Entwurf Bildungsleistungen unzulässigerweise auf berufliche Bildung beschränkt werden.

Die Abgrenzung zur bloßen Freizeitveranstaltung auf Basis einer allgemeinen Verkehrsauffassung zur Verwendung der erlangten Kenntnisse ist nicht sachgerecht und findet keine Grundlage in der Rechtsprechung.

Der Entwurf steht nach Auffassung des DVV zudem im Widerspruch zu den mit der Bund-Länder-AG UStG Bildungsleistungen erarbeiteten Kriterien für eine Bildungsveranstaltung, die Gegenstand des angekündigten Anwendungserlasses zu § 4 Nr. 22a UStG sind.

Vor diesem Hintergrund appelliert der DVV an das BMF, das Schreiben in der vorliegenden Form nicht herauszugeben, und an Stelle dessen in einen koordinierten Dialogprozess mit den betroffenen Bildungsverbänden und Institutionen zu treten. Der Deutsche Volkshochschul-Verband tritt mit Nachdruck für eine nachhaltige und zukunftsfähige Lösung ein, die der Bedeutung lebenslangen Lernens und der gemeinwohlorientierten Weiterbildung gerecht wird und gleichzeitig Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft.

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) fördert die Weiterbildung und die Bildungsarbeit der Volkshochschulen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der Volkshochschulen auf der Bundes-, der europäischen und der internationalen Ebene.

Volkshochschulen stehen ein für ein Recht auf Bildung für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft, sozialem Status oder Bildungsabschluss, Religion oder Weltanschauung. Seit ihrer Gründung verstehen sich die Volkshochschulen als „Töchter der Demokratie“ und sind ein unverzichtbarer Teil des deutschen Bildungssystems. Im Rahmen der Arbeit des DVV, der bundesweit fast 850 Volkshochschulen vor Ort und ihrer Landesverbände sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, demokratischer Strukturen und die Gestaltung von Bildungschancen wesentliche Ziele.

Bonn, 31. Januar 2025